

2008**Ausgegeben zu Bonn am 4. August 2008****Nr. 19**

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 2008	Gesetz zu dem Abkommen vom 24. September 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich GESTA: XB008	758
13. 6. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	764
16. 6. 2008	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	764
25. 6. 2008	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen	767
25. 6. 2008	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Karibischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit	768
26. 6. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC)	770
26. 6. 2008	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	770
30. 6. 2008	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen	774
30. 6. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie des Ersten und Zweiten Protokolls hierzu über die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	775
30. 6. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland zu dem Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht	775
30. 6. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu dem Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht	776
30. 6. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof	777
30. 6. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu dem Übereinkommen von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Viertes Beitrittsübereinkommen zum Schuldvertragsübereinkommen)	778
1. 7. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	779
1. 7. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses	779
15. 7. 2008	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Briefwechsels von 29. August 1989 und der Note vom 3. November 1989 zum deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen	780

Gesetz
zu dem Abkommen vom 24. September 2005
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate
über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Vom 29. Juli 2008

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Abu Dhabi am 24. September 2005 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 29. Juli 2008

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate
über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the United Arab Emirates
on Cooperation in the Field of Security

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate –

getragen von dem gemeinsamen Willen, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten weiter zu festigen und den Wohlstand, die Stabilität und den Frieden in beiden Staaten zu entwickeln,

in dem Wunsch, sich gegenseitig zu unterstützen und die Zusammenarbeit in allen Bereichen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zu verstärken,

in der Überzeugung der besonders großen Bedeutung der Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich und der gemeinsamen Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und seiner Finanzierung –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts bei der Vorbeugung und der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung insbesondere in den nachstehenden Bereichen zusammen:

1. Terrorismus und Terrorismusfinanzierung,
2. unerlaubter Verkehr mit Waffen, Munition, Sprengstoffen, nuklearen und radioaktiven sowie chemischen und biologischen Materialien,
3. unerlaubte Einschleusung von Ausländern, Menschenhandel und Zuhälterei,
4. unerlaubte Herstellung und unerlaubter Verkehr von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, im Weiteren „Rauschgift“ genannt, sowie von Vorläufersubstanzen hierzu,
5. Geldwäsche,
6. Herstellung, Besitz und Verbreitung von Falschgeld, Fälschung oder Verfälschung oder Verwendung von ge- oder verfälschten unbaren Zahlungsmitteln, Wertpapieren und Urkunden,
7. Wirtschafts- und Finanzkriminalität,
8. Urheberrechtskriminalität,
9. Computerkriminalität,
10. Eigentumskriminalität,
11. Beeinträchtigung der Luft- und Reisesicherheit,

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the United Arab Emirates,

motivated by the joint determination to further consolidate the friendly relations existing between the Federal Republic of Germany and the United Arab Emirates and to develop prosperity, stability and peace in both countries,

desiring to support each other and to intensify cooperation in all areas of their respective competency,

mindful of the huge importance attached to cooperation in the field of security and the joint measures aimed at combating international terrorism and the financing thereof,

have agreed as follows:

Article 1

Object of cooperation

(1) The Contracting Parties shall cooperate in accordance with their internal laws in an endeavour to prevent and combat serious crime, particularly in the following areas:

1. Terrorism and terrorist financing,
2. Unlawful trafficking in arms, ammunition, explosives, nuclear and radioactive materials as well as chemical and biological materials,
3. Unlawful smuggling of foreigners, trafficking in persons and pimping,
4. Unlawful manufacturing and illegal trafficking in narcotics and psychotropic substances, hereinafter referred to as “drugs”, and of precursor substances,
5. Money laundering,
6. Production, possession and dissemination of counterfeit money, falsification or forgery or use of forged or falsified means of non-cash payment, securities and documents,
7. White-collar and financial crime,
8. Crime involving copyright law,
9. Computer crime,
10. Property-related crime,
11. Impairment of air and travel safety and security,

12. Kfz-Kriminalität

(2) Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere in den Fällen zusammen, in denen kriminelle Handlungen oder Vorbereitungen zu solchen Handlungen im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien begangen werden und es Anzeichen dafür gibt, dass diese Handlungen auch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei betreffen oder deren Sicherheit bedrohen können.

(3) Durch dieses Abkommen werden die innerstaatlichen Bestimmungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sowie über die Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen und sonstige in zweiseitigen oder mehrseitigen Verträgen enthaltenen Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

Artikel 2**Zuständige Stellen**

(1) Zum Zweck der Durchführung dieses Abkommens erfolgt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zwischen den nachfolgend genannten Stellen in deren Zuständigkeitsbereich, wobei bei Bedarf die Koordination zwischen den zuständigen Stellen in beiden Ländern beim Innenministerium liegt:

auf Seiten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

1. Bundesministerium des Innern,
2. Bundesministerium der Finanzen,
3. Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung,
4. Bundeskriminalamt,
5. Bundespolizeidirektion,
6. Zollkriminalamt;

auf Seiten der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate

1. Innenministerium/Generaldirektion der Kriminalpolizei,
2. Informations- und Kulturministerium,
3. Gesundheitsministerium,
4. Finanz- und Industrieministerium,
5. Zentralbank,
6. Generalkommando der bewaffneten Streitkräfte,
7. Bundeszollamt

(2) Die Vertragsparteien zeigen einander auf diplomatischem Weg Änderungen der Zuständigkeiten oder Bezeichnungen der Behörden an, die dieses Abkommen durchführen.

Artikel 3**Formen der Zusammenarbeit**

Zum Zweck der Durchführung dieses Abkommens werden die Vertragsparteien im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts:

1. alle beide Vertragsparteien interessierenden Informationen über in Artikel 1 dieses Abkommens bezeichnete begangene oder geplante Straftaten, ebenso wie über kriminelle Organisationen, deren Strukturen und Verbindungen sowie die Mittel und die Methoden ihrer Tätigkeit austauschen, soweit dies für die Verhütung und Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist;
2. auf Ersuchen der anderen Vertragspartei und soweit das Recht der ersuchten Vertragspartei es zulässt, abgestimmte operative Maßnahmen zur Verhütung und Aufklärung von Straftaten gemäß diesem Abkommen durchführen, wobei sie dazu die Anwesenheit von Vertretern der zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei als Beobachter bei der Durchführung solcher operativer Maßnahmen gestatten können; eine Mitwirkung der Vertreter an operativen Maßnahmen ist nicht zulässig;

12. Motor vehicle crime.

(2) The Contracting Parties shall cooperate particularly in cases involving the committing of criminal activities or preparations for criminal activity on the sovereign territory of one of the Contracting Parties and if there is evidence to suggest that these activities have the capacity to adversely affect the other Contracting Party or to pose a threat to their security.

(3) This Agreement shall not affect the internal regulations governing extradition, any other judicial assistance in criminal matters, administrative and judicial assistance in fiscal matters or any of the Contracting Parties' obligations arising from bilateral or multilateral agreements.

Article 2**Competent agencies**

(1) For the purpose of implementing this Agreement, cooperation between the Contracting Parties shall take place between the agencies referred to hereinafter in their area of responsibility, with the Ministries of the Interior being responsible for any coordination that is required between the competent agencies:

for the Government of the Federal Republic of Germany

1. the Federal Ministry of the Interior,
2. the Federal Ministry of Finance,
3. the Federal Ministry of Health and Social Security,
4. the Federal Criminal Police Office,
5. the Federal Police Central Bureau,
6. the Customs Criminological Office;

for the Government of the United Arab Emirates

1. the Ministry of the Interior/General Criminal Police Directorate,
2. the Ministry of Information and Culture,
3. the Ministry of Health,
4. the Ministry of Finance and Industry,
5. the Central Bank,
6. the General Command of the Armed Forces,
7. the Federal Customs House.

(2) The Contracting Parties shall notify each other through diplomatic channels of any changes in competencies or designation of the public authorities responsible for implementing this Agreement.

Article 3**Types of cooperation**

For the purposes of implementing this Agreement, the Contracting Parties shall, within the framework of their internal laws:

1. exchange information on any criminal offences set forth in Article 1 of this Agreement which have either been committed or planned and which may be of interest to the other Contracting Party, as well as information about criminal organizations, their structures and links and on the means and methods of their activities, insofar as this is necessary for the prevention and solving of serious crime;
2. at the request of the other Contracting Party and insofar as the laws of the Contracting Party with whom the request was filed permit it, implement coordinated, operational measures to prevent and solve crime in accordance with this Agreement, whereby permission may be granted to representatives of the other Contracting Party's competent public authorities to observe the implementation of any such operational measures; it shall not be permissible for these representatives to actually take part in operational measures;

3. Erfahrungen hinsichtlich der Bekämpfung der illegalen Herstellung und des illegalen Verkehrs von Rauschgift und Vorläufersubstanzen austauschen;
4. bei Bedarf Verbindungsbeamte entsenden;
5. einander auf Ersuchen einer der Vertragsparteien Muster von Gegenständen und Stoffen, die aus Straftaten erlangt oder für diese verwendet wurden oder werden können, zur Verfügung stellen;
6. Forschungsergebnisse insbesondere in den Bereichen der Kriminalistik und der Kriminaltechnik austauschen.

Artikel 4

Umsetzung der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens erfolgt in deutscher oder arabischer Sprache mit englischer Übersetzung.

(2) Ersuchen um Auskunft oder Durchführung von Maßnahmen nach diesem Abkommen werden von den in Artikel 2 genannten zuständigen Stellen schriftlich direkt übermittelt. In dringenden Fällen kann das Ersuchen auch mündlich übermittelt werden; es muss aber unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen, schriftlich bestätigt werden.

(3) Die ersuchende Partei trägt die mit der Erledigung eines Ersuchens verbundenen Kosten einschließlich der Reisekosten für die von ihr entsandten Vertreter.

Artikel 5

Nichterfüllung eines Ersuchens

(1) Jede Vertragspartei kann die Erfüllung eines Ersuchens nach diesem Abkommen ganz oder teilweise verweigern oder sie von Bedingungen abhängig machen, wenn die Erfüllung dieses Ersuchens ihre Souveränität, ihre Sicherheit, ihre öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen ihrerseits beeinträchtigen kann oder wenn es ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften widerspricht.

(2) Das Ersuchen kann auch abgelehnt werden, wenn es im Zusammenhang mit einer Handlung erging, die nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei keine strafbare Handlung ist.

(3) Die ersuchende Vertragspartei wird in allen Fällen über die Ablehnung, dem Ersuchen um Unterstützung nachzukommen, schriftlich unterrichtet. In der Regel werden die Gründe für die Verweigerung angegeben.

Artikel 6

Vertraulichkeit und Grenzen der Verwendung

Beide Vertragsparteien stellen auf Bitte der übermittelnden Seite eine vertrauliche Behandlung der Anfragen, Informationen und Dokumente sicher, die nach Maßgabe dieses Abkommens eingehen.

Artikel 7

Evaluierung des Abkommens und Einrichtung von Arbeitsgruppen

(1) Die Vertragsparteien werden zur Bewertung der Durchführung dieses Abkommens und der Zweckmäßigkeit seiner Ergänzung oder Änderung bei Bedarf Konsultationen durchführen.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können Arbeitsgruppen einrichten, Expertentreffen durchführen und bei Bedarf Protokolle zur Durchführung dieses Abkommens vereinbaren.

3. exchange information on the prevention of the illegal manufacturing of and illegal trafficking in drugs and precursor substances;
4. if necessary, deploy liaison officers;
5. provide the other Contracting Party, upon request, with a sample of objects and substances obtained from criminal activities that have been or have the potential for being used for criminal activity;
6. exchange research results particularly in the areas of criminalistics and forensics.

Article 4

Implementation of cooperation

(1) Cooperation under this Agreement shall be conducted in German or Arabic with English translation.

(2) Requests for information or implementation of measures under this Agreement shall be transmitted in writing directly via the competent agencies referred to in Article 2. In urgent cases, the request may also be made verbally; however, it must be confirmed in writing forthwith, within ten days at the latest.

(3) The Contracting Party filing the request shall bear any costs incurred in connection with compliance with the request, including the travel expenses incurred for any representatives it sends.

Article 5

Failure to comply with a request

(1) Each Contracting Party shall have the right to refuse in full or in part to comply with a request filed under this Agreement or to make it contingent on conditions if compliance with the request could affect their sovereignty, security, their law and order or other important interests or if it is inconsistent with internal legal provisions.

(2) A Contracting Party shall also have the right to refuse to comply with a request if it is associated with an action which does not constitute a punishable offence under the laws of the Contracting Party with whom the request has been filed.

(3) The Contracting Party filing the request shall be notified in writing of refusal to comply with the request for assistance in all cases. As a rule, the reasons for refusal shall be stated.

Article 6

Confidentiality and limitations of use

The two Contracting Parties shall treat all queries, information and documents they receive within the framework of this Agreement with utmost confidentiality at the request of the Contracting Party providing the information or documents.

Article 7

Evaluation of the Agreement and establishment of working groups

(1) The Contracting Parties shall enter into consultations, if necessary, in order to evaluate the implementation of this Agreement and the expediency of any supplements or amendments.

(2) The competent authorities of the Contracting Parties shall have the right to set up working groups, to organize meetings between experts and, if necessary, to agree on Protocols on the implementation of this Agreement.

Artikel 8**Aus- und Fortbildungsmaßnahmen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate Unterstützung bei der Ausbildung ihrer Polizei. Die Unterstützung erfolgt auf Wunsch in Form von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie im Wege des Erfahrungsaustausches.

Artikel 9**Personenbezogene Daten**

Die Übermittlung und die Verwendung personenbezogener Daten, nachfolgend „Daten“ genannt, durch die Stellen der Vertragsparteien, die in Artikel 2 genannt sind, richten sich nach dem innerstaatlichen Recht jeder Vertragspartei unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen und eine Berichtigung der unrichtigen Daten vorzunehmen.

Erweist sich, dass Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Löschung unverzüglich vorzunehmen.

2. Die empfangende Stelle einer Vertragspartei unterrichtet die übermittelnde Stelle der anderen Vertragspartei auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu den in diesem Abkommen bezeichneten Zwecken und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgegebenen Bedingungen zulässig. Die Verwendung ist darüber hinaus zur Verhütung und Verfolgung von schwerwiegenden Straftaten sowie zum Zweck der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit zulässig.
4. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung von Daten auf die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten hin, nach deren Ablauf sie gelöscht werden müssen. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
5. Die übermittelnde und die empfangende Stelle stellen sicher, dass die Übermittlung und der Empfang der Daten aktenkundig gemacht werden.
6. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
7. Einer Person ist auf Antrag über die zu ihr vorhandenen Daten sowie über deren vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Ihr Recht auf Auskunftserteilung richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird. Die Erteilung einer solchen Auskunft kann verweigert werden, wenn das Interesse des Staates, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Antragstellers überwiegt.

Article 8**Basic and advanced training**

The Government of the Federal Republic of Germany shall offer the Government of the United Arab Emirates support in training its police force. The support shall be provided, upon request, in the form of basic and advanced training measures and through exchanges of experience.

Article 9**Personal data**

The communication and use of personal data, hereinafter referred to as “data” by the agencies of the Contracting Parties referred to in Article 2, shall be based on the internal laws of each Contracting Party in compliance with the following provisions:

1. The communicating agency shall undertake to ensure that the data to be communicated is correct and that the intent pursued with the data communication is both necessary and appropriate. In doing so, they shall observe any bans on data communication imposed by internal laws. The data shall not be communicated if the communicating agency has any grounds to assume that this could violate internal laws or impair interests of the parties concerned which are worthy of protection. If it becomes evident that incorrect data has been communicated, the receiving agency shall be notified forthwith and the incorrect data shall be corrected.

If it becomes evident that data has been communicated which should not have been communicated, the receiving agency shall be notified forthwith. The receiving agency must delete the incorrect data immediately.

2. The receiving agency of one Contracting Party shall, upon request, notify the communicating agency of the other Contracting Party how the data is to be used and of any results achieved.
3. The receiving agency shall only use the data for the purposes set forth in this Agreement and on the terms specified by the communicating agency. Furthermore, it shall be permissible to use any such data for the prevention and prosecution of serious criminal offences and for the purpose of averting serious danger to public security.
4. The communicating agency shall indicate the time limits for the storage of this data pursuant to internal laws when communicating the data, after which time the data must be deleted. Irrespective of these time limits, the data communicated shall be deleted as soon as it is no longer required for the purposes for which it was communicated.
5. The communicating agency and the receiving agency shall ensure that a record of the communication and receipt of data is kept on file.
6. The communicating agency and the receiving agency must ensure that the data communicated is protected from unauthorized access, unauthorized modification or unauthorized disclosure.
7. A designated person shall be provided with information, upon request, about the data to which they have access and on the intended use of this data. Their entitlement to receive information shall be based on the internal laws of the Contracting Party, on whose territory a request for information has been filed. The provision of any such information may be refused if the interests of the state in refusing to provide the information outweigh the interests of the party requesting information.

Artikel 10**Sicherheit von Reisedokumenten**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Fälschungssicherheit ihrer Reisedokumente auf höchstem Niveau zu gewährleisten. Sie werden ihre Reisedokumente hinsichtlich der Einhaltung der von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) empfohlenen Mindestsicherheitsstandards für maschinenlesbare Reisedokumente überprüfen und gegebenenfalls notwendige Anpassungen so kurzfristig wie möglich vornehmen. Außerdem werden sie die notwendigen technischen Entwicklungsarbeiten vorantreiben, um biometrische Merkmale in ihre jeweiligen Reisedokumente aufzunehmen. Die entsprechenden Standardisierungsbemühungen in der ICAO werden durch die Vertragsparteien unterstützt und die Empfehlungen der ICAO so rasch wie möglich umgesetzt. Die Vertragsparteien werden sich über die für ihre jeweiligen Reisedokumente getroffenen Maßnahmen unterrichten.

Artikel 11**Verhältnis zu
sonstigen völkerrechtlichen Übereinkünften**

Durch dieses Abkommen werden die in zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften enthaltenen Rechte oder Verpflichtungen einer der Vertragsparteien oder beider Vertragsparteien nicht berührt.

Artikel 12**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Dieses Abkommen tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Weg schriftlich mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Abkommen kann von jeder Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag wirksam, an dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Abu Dhabi am 24. September 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Article 10**Protection of travel documents**

The Contracting Parties undertake to guarantee the highest level of protection of travel documents against forgery. They shall review them for compliance with the minimum security standards for machine-readable travel documents recommended by ICAO, and, where necessary, adapt them as soon as possible. They shall also advance the necessary technical developments in order to incorporate biometric features into their respective travel documents. The Contracting Parties shall support the standardization efforts in the ICAO and shall strive to implement its recommendations as soon as possible. The Contracting Parties shall inform one another about the measures taken with regard to their own relevant travel documents.

Article 11**Relationship with other international treaties**

This Agreement shall not affect the rights or obligations of either or both Contracting Parties arising from bilateral or multilateral agreements.

Article 12**Entry into force and duration**

(1) This Agreement shall enter into force thirty days after the date on which the Contracting Parties have notified each other in writing through diplomatic channels that the internal requirements for the entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification was received.

(2) This Agreement shall be concluded for an indefinite period. The Agreement may be terminated by either Contracting Party in writing through diplomatic channels. The termination shall take effect six months after the date on which the other Contracting Party has received it.

Done at Abu Dhabi on 24 September 2005 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Jürgen Steltzer

Für die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate
For the Government of the United Arab Emirates

Sheikh Saif Bin Zayed Al Nahyan

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Feuchtgebiete,
insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel,
von internationaler Bedeutung**

Vom 13. Juni 2008

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) ist in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 1982 (BGBl. 1990 II S. 1670) geänderten Fassung sowie in der Fassung der auf der außerordentlichen Konferenz der Vertragsparteien vom 28. Mai bis 3. Juni 1987 in Regina/Kanada angenommenen Änderungen (BGBl. 1995 II S. 218) nach seinem Artikel 10 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 des Änderungsprotokolls von 1982 sowie nach seinem Artikel 10^{bis} Abs. 6 für den

Irak am 17. Februar 2008
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. März 2008 (BGBl. II S. 247).

Berlin, den 13. Juni 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-armenischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Juni 2008

Das in Eriwan am 16. Mai 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 – 2008 wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, nachdem die Voraussetzungen nach seinem Artikel 7 erfüllt sind.

Bonn, den 16. Juni 2008

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Armenien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 – 2008

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Armenien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Armenien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 12. September 2007 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Armenien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 8 500 000,- EUR (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben

a) „Markt für Wohnraumfinanzierung II (Hypothekenmarkt)“ bis zu 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro),

b) „Wasserkraftwerk Kaskade Vorotan (Mischfinanzierung)“ bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen und fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;

2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des folgenden Vorhabens:

„Rehabilitierung Kommunalen Infrastruktur in weiteren Regionen Phase II (KIP II) – Begleitmaßnahme“ bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro).

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu dem in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Betrag, im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen Finanzkreditbürgschaften bis zu 14 500 000,- EUR (in Worten: vierzehn Millionen fünfhunderttausend Euro) zur Ermöglichung von Mischfinanzierungskrediten der Finanziellen Zusammenarbeit aus eigenen Mitteln der KfW für das in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannte Vorhaben zu übernehmen. Die Finanzkreditbürgschaften sind für folgendes Vorhaben vorgesehen:

„Wasserkraftwerk Kaskade Vorotan (Mischfinanzierung)“ eine Finanzkreditbürgschaft in Höhe von bis zu insgesamt 14 500 000,- EUR (in Worten: vierzehn Millionen fünfhunderttausend Euro) (Reprogrammierung aus der Zusage „Wasserkraftwerk Loriberd – Sonderzusage 2005“).

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Armenien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

(6) Weiterhin ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Armenien, von der KfW für das Vorhaben „Unterstützung des Aufbaus der Pro Credit Bank Armenien“ Leistungen im Wert von bis zu 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro) für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung zu erhalten. Für die in den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen tätigen Experten gelten sowohl die Bedingungen dieses FZ-Abkommens als auch die Bedingungen des Abkommens vom 27. Juli 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Technische Zusammenarbeit.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Die Regierung der Republik Armenien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Armenien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Republik Armenien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Armenien erhoben werden.

(2) Die im Rahmen der in Artikel 1 genannten Vorhaben in der Republik Armenien anfallenden Steuern und sonstigen Abgaben für Lieferungen und Leistungen werden durch die Regierung der Republik Armenien, jedoch nicht aus den in Artikel 1 erwähnten Darlehen und Finanzierungsbeiträgen finanziert. Hierfür stellt die Regierung der Republik Armenien entsprechende eigene Budgetmittel zur Verfügung.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Armenien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das in der Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 9. Dezember 2005 von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Regierung der Republik Armenien für das Vorhaben „Wasserkraftwerk Loriberd (Sonderzusage 2005)“ zugesagte Darlehen wird mit einem Betrag von 12 000 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b erwähnte Vorhaben „Wasserkraftwerk Kaskade Vorotan (Mischfinanzierung)“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die im Abkommen vom 3. März 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 – 2006 für das Vorhaben „Offenes Programm Kommunale Infrastruktur – Siedlungswasserwirtschaft“ vorgesehenen Darlehen und Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) zu Finanzierungsbeiträgen reprogrammiert und zusätzlich für das in

Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 erwähnte Vorhaben „Rehabilitierung Kommunalen Infrastruktur in weiteren Regionen Phase II – Begleitmaßnahme“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 3. März 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 – 2006 auch für dieses Vorhaben.

Artikel 6

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Armenien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, im Rahmen der Kaukasusinitiative von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Zum Abschluss des überregionalen Programms „Bekämpfung der Tuberkulose“ ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereit, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) zur Fortsetzung des Programms für die Jahre 2008 und 2009 bereitzustellen.
 2. Für das Vorhaben „Rehabilitierung Umspannstation Gyumri II“ ist die KfW bereit, für die Rehabilitierung einen Entwicklungskredit in Höhe von bis zu 14 600 000,- EUR (in Worten: vierzehn Millionen und sechshunderttausend Euro) zur Verfügung zu stellen, wobei dieser zu gleichen Teilen zu 50 % aus Haushaltsmitteln und zu 50 % aus Mitteln der KfW besteht.
 3. Für das Vorhaben „Übertragungsleitung Armenien – Georgien“ ist die KfW bereit, für den Bau der geplanten Übertragungsleitung zwischen Armenien und Georgien einen Entwicklungskredit in Höhe von bis zu 20 400 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen vierhunderttausend Euro) bereitzustellen. Dieser besteht zu gleichen Teilen zu 50 % aus Haushaltsmitteln und zu 50 % aus Mitteln der KfW.
- (2) Für die vorstehenden Nummern 1 bis 3 gelten die Artikel 2, 3 und 4 entsprechend.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Armenien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Eriwan am 16. Mai 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und armenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
A. Wiktorin

Für die Regierung der Republik Armenien
T. Dawtyan

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Übereinkommen
über das grenzüberschreitende Fernsehen**

Vom 25. Juni 2008

Spanien hat dem Generalsekretär des Europarats am 5. März 2008 nachstehende Erklärung zu dem Europäischen Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. 1994 II S. 638) in seiner durch das Protokoll vom 9. September 1998 geänderten Fassung (BGBl. 2000 II S. 1090) notifiziert:

(Übersetzung)

Dans le cas où la Convention européenne sur la télévision transfrontière serait étendue par le Royaume-Uni à Gibraltar, le Royaume de l'Espagne souhaite formuler la déclaration suivante:

1. Gibraltar est un territoire non autonome dont le Royaume-Uni est responsable pour les relations extérieures et qui est soumis à un processus de décolonisation en accord avec les décisions et résolutions pertinentes de l'Assemblée Générale des Nations Unies.
2. Les autorités de Gibraltar ont un caractère local et elles exercent des compétences exclusivement internes qui ont leur origine et leur fondement dans la distribution et l'attribution des compétences effectuées par le Royaume-Uni, en conformité avec sa législation interne, dans sa condition d'Etat souverain duquel dépend le territoire non autonome mentionné.
3. Par conséquent, l'éventuelle participation des autorités gibraltariennes dans l'application de la présente Convention se comprendra réalisée exclusivement dans le cadre des compétences internes de Gibraltar, et il ne pourra pas être considéré qu'elle produit un changement en relation avec ce qui a été établi dans les deux paragraphes précédents.

Für den Fall, dass das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen vom Vereinigten Königreich auf Gibraltar erstreckt wird, möchte das Königreich Spanien folgende Erklärung abgeben:

1. Gibraltar ist ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung, für dessen internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist und das sich in einem Prozess der Entkolonialisierung nach den einschlägigen Beschlüssen und Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen befindet.
2. Die gibraltarischen Behörden sind lokaler Natur und üben ausschließlich interne Zuständigkeiten mit Ursprung in und beruhend auf der Verteilung und Zuweisung von Zuständigkeiten aus, die das Vereinigte Königreich im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in seiner Eigenschaft als souveräner Staat, von dem das genannte Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung abhängt, vornimmt.
3. Folglich ist die etwaige Mitwirkung der gibraltarischen Behörden bei der Anwendung des Übereinkommens so zu verstehen, dass sie ausschließlich im Rahmen der internen Zuständigkeiten Gibaltars stattfindet, und darf nicht so angesehen werden, als berühre sie die Absätze 1 und 2.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. März 2008 (BGBl. II S. 272).

Berlin, den 25. Juni 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Karibischen Gemeinschaft
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. Juni 2008

Das in Port of Spain am 26. Februar 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Karibischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit (2006/2007) ist nach seinem Artikel 5

am 26. Februar 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Juni 2008

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Karibischen Gemeinschaft
über Finanzielle Zusammenarbeit (2006/2007)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Karibische Gemeinschaft,
im Folgenden „CARICOM“ genannt –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der CARICOM,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Karibik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusagen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Trinidad und Tobago vom 23. November 2006 und 30. August 2007 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es CARICOM, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das Vorhaben „HIV/AIDS-Prävention in der Karibik“ einen Finanzierungsbeitrag von bis zu insgesamt 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als ein Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Sämtliche in Aussicht genommenen Leistungen der deutschen Seite werden erst erbracht, nachdem

- die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach der Projektprüfung durch die KfW eine positive Entscheidung getroffen hat;
- die Gesamtfinanzierung des Projektes sichergestellt ist.

(3) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der CARICOM, von der KfW für das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben ein Darlehen in Höhe von 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro) zu erhalten.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann, falls es nicht oder nur teilweise durchgeführt wird, im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der CARICOM durch ein anderes oder andere Vorhaben ersetzt wer-

den. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch Vorhaben ersetzt, die als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahmen, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dienen, oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und der CARICOM zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehens- und Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für den Betrag aus der Zusage 2006 in Höhe von 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014, für den Betrag aus der Zusage 2007 in Höhe von 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro) endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

Artikel 3

Die CARICOM bemüht sich, dass Abschluss und Ausführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrages von Steuern und sonstigen Abgaben in den Mitgliedsländern der CARICOM befreit werden.

Artikel 4

Die CARICOM bemüht sich, dass bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Port of Spain am 26. Februar 2008 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Martens

Für die Karibische Gemeinschaft

Edwin Carrington

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs
und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC)**

Vom 26. Juni 2008

Das Europäische Übereinkommen vom 1. Februar 1991 über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC) – BGBl. 1994 II S. 979 – ist nach seinem Artikel 10 Abs. 3 für

Litauen am 8. Mai 2008
in Kraft getreten.

Das Übereinkommen wird für

Albanien am 19. August 2008
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Mai 2007 (BGBl. II S. 834).

Berlin, den 26. Juni 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-indischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. Juni 2008

Das in New Delhi am 21. Mai 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 ist nach seinem Artikel 6

am 21. Mai 2008
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Juni 2008

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2007

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indien –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 7. November 2007 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der KfW Bankengruppe (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beiträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 80 000 000,- EUR (in Worten: achtzig Millionen Euro) für das Vorhaben „Förderung Wasserkraft“,
wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
2. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 2 200 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen zweihunderttausend Euro) für die Vorhaben
 - a) Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Vorhabens „Förderung Wasserkraft“ bis zu 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro),
 - b) Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Vorhabens „REC Energieeffizienzprogramm Phase II“ bis zu 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro),
 - c) Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 2 Buchstabe b) genannten Vorhabens „Programm Nachhaltige Energie IREDA“ bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro),
 - d) Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 2 Buchstabe d) genannten Vorhabens „Umweltkreditlinie SIDBI“ bis zu 200 000,- EUR (in Worten: zweihunderttausend Euro).

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder einem anderen, von beiden Regierungen auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus,

- a) für das Vorhaben „REC Energieeffizienzprogramm Phase II“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro),
- b) für das Vorhaben „Programm Nachhaltige Energie IREDA“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 50 000 000,- EUR (in Worten: fünfzig Millionen Euro),
- c) für das Vorhaben „Reform des ländlichen Kreditwesens (NABARD XI)“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 50 000 000,- EUR (in Worten: fünfzig Millionen Euro),
- d) für das Vorhaben „Umweltkreditlinie SIDBI“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 38 500 000,- EUR (in Worten: achtunddreißig Millionen fünfhunderttausend Euro) sowie
- e) für das Vorhaben „Polioimpfprogramm X“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 31 000 000,- EUR (in Worten: einunddreißig Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Indien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selber Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indien erklärt sich damit einverstanden, dass die KfW keine Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben zahlt, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Indien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Indien kommen überein, einen Betrag von insgesamt 14 091 293,57 EUR (in Worten: vierzehn Millionen einundneunzigtausendzweihundertdreißig Euro und siebenundfünfzig Cent) aus früheren Abkommen zu reprogrammieren. Der Reprogrammierungsbetrag setzt sich aus folgenden Projekten zusammen:

1. Das in dem Abkommen vom 28. Mai 1985 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1985 für das Vorhaben „Erweiterung des TELCO-LKW-Werkes“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 11 500 000,- DM (in Worten: elf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 5 879 856,63 EUR, in Worten: fünf Millionen achthundertneunundsiebzigtausendachthundertsechsfünfzig Euro und dreiundsechzig Cent) wird mit einem Betrag von 535 307,81 EUR (in Worten: fünfhundertfünfunddreißigtausenddreihundertsieben Euro und einundachtzig Cent) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Polioimpfprogramm XI“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Das in dem Abkommen vom 17. Juli 1986 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1986 für das Vorhaben „Energieprogramm“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 72 000 000,- DM (in Worten: zweiundsiebzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 36 813 015,45 EUR, in Worten: sechsunddreißig Millionen achthundertdreizehntausendfünfeinzig Euro und fünfundsiebzig Cent) wird mit einem Betrag von 555 556,83 EUR (in Worten: fünfhundertfünfundfünfzigtausendfünfhundertsechsfünfzig Euro und dreiundachtzig Cent) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Polioimpfprogramm XI“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
3. Das in dem Abkommen vom 12. April 1989 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1989 für das Vorhaben „Kombiniertes Gas-Dampf-Kraftwerk Dadri“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 129 500 000,- DM (in Worten: einhundertneunundzwanzig

Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark, nachrichtlich in Euro: 66 212 298, 61 EUR, in Worten: sechsundsechzig Millionen zweihundertzwölftausendzweihundertachtundneunzig Euro und einundsechzig Cent) wird mit einem Betrag von 499 069,14 EUR (in Worten: vierhundertneunundneunzigtausendneunundsechzig Euro und vierzehn Cent) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Polioimpfprogramm XI“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

4. Das in dem Abkommen vom 12. Oktober 1992 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1992 für das Vorhaben „Sektorbezogenes Programm Landwirtschaft“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 60 000 000,- DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 30 677 512,87 Euro, in Worten: dreißig Millionen sechshundertsiebenundsiebzigtausendfünfhundertzwölf Euro und siebenundachtzig Cent) wird mit dem Betrag von 116 098,06 EUR (in Worten: einhundertsechzehntausendachtundneunzig Euro und sechs Cent) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Polioimpfprogramm XI“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
5. Das in dem Abkommen vom 12. Oktober 1992 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1992 für das Vorhaben „National Renewal Fund“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 50 000 000,- DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 25 564 594,06 EUR, in Worten: fünfundzwanzig Millionen fünfhundertvierundsechzigtausendfünfhundertvierundneunzig Euro und sechs Cent) wird in Höhe von 1 824 594,06 EUR (in Worten: eine Million achthundertvierundzwanzigtausendfünfhundertvierundneunzig Euro und sechs Cent) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Polioimpfprogramm XI“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
6. Das in dem Abkommen vom 14. Februar 1994 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1993 für das Vorhaben „Modernisierung Stahlwerk Rourkela“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 27 300 000,- DM (in Worten: siebenundzwanzig Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 13 958 268,36 EUR, in Worten: dreizehn Millionen neunhundertachtundfünfzigtausendzweihundertachtundsechzig Euro und sechsunddreißig Cent) wird mit einem Betrag von 373 588,91 EUR (in Worten: dreihundertdreißigtausendfünfhundertachtundachtzig Euro und einundneunzig Cent) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Polioimpfprogramm XI“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
7. Die in dem Abkommen vom 12. Oktober 1992 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1992 für das Vorhaben „Strukturhilfe“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 50 000 000,- DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 25 564 594,06 EUR, in Worten: fünfundzwanzig Millionen fünfhundertvierundsechzigtausendfünfhundertvierundneunzig Euro und sechs Cent) wird mit einem Betrag von 511 291,88 EUR (in Worten: fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig Euro und achtundachtzig Cent) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Polioimpfprogramm XI“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
8. Das in dem Abkommen vom 4. Oktober 2002 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 für das Vorhaben „Förderung Privater Infrastrukturprojekte“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 25 564 594,06 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Millionen fünfhundertvierundsechzigtausendfünfhundertvierundneunzig Euro und sechs Cent) wird mit einem Betrag von 8 500 000,- EUR (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Euro) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben

- ben „Polioimpfprogramm XI“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
9. Das in dem Abkommen vom 19. Juni 1995 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 für das Vorhaben „Sondermülldeponie Karnataka“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark, nachrichtlich in Euro: 7 669 378,22 EUR, in Worten: sieben Millionen sechshundertneunundsechzigtausenddreihundertachtundsiebzig Euro und zweiundzwanzig Cent) wird mit einem Betrag von 665 147,21 EUR (in Worten: sechshundertfünfundsechzigtausendeinhundertsiebenundvierzig Euro und einundzwanzig Cent) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Polioimpfprogramm XI“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
10. Der in dem Abkommen vom 4. Mai 1984 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1983 für das Vorhaben „Kleine Bewässerungsprojekte in Rajasthan“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 7 669 378,22 EUR, in Worten: sieben Millionen sechshundertneunundsechzigtausenddreihundertachtundsiebzig Euro und zweiundzwanzig Cent) wird mit einem Betrag von 279 768,61 EUR (in Worten: zweihundertneunundsiebzigtausendsiebenhundertachtundsechzig Euro und einundsechzig Cent) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für eine Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Polioimpfprogramm XI“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
11. Der in dem Abkommen vom 12. April 1989 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1989 für das Vorhaben „HUDCO-Bauzentren“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 5 117 918,81 EUR, in Worten: fünf Millionen einhundertsechszehntausendneunhundertachtzehn Euro und einundachtzig Cent) wird mit dem Betrag von 230 871,06 EUR (in Worten: zweihundertdreißigtausendachthunderteinundsiebzig Euro und sechs Cent) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für eine Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Polioimpfprogramm XI“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu New Delhi am 21. Mai 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Georg Luy

Für und im Auftrag des Präsidenten von Indien
in Ausübung der vollziehenden Gewalt
der Republik Indien

Kumar Sanjay Krishna

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Übereinkommen
über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen**

Vom 30. Juni 2008

Spanien hat dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Europäischen Übereinkommens vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (BGBl. 1994 II S. 3566) am 5. März 2008 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

Dans le cas où la Convention européenne sur la coproduction cinématographique serait étendue par le Royaume-Uni à Gibraltar, le Royaume de l'Espagne souhaite formuler la déclaration suivante:

1. Gibraltar est un territoire non autonome dont le Royaume-Uni est responsable pour les relations extérieures et qui est soumis à un processus de décolonisation en accord avec les décisions et résolutions pertinentes de l'Assemblée Générale des Nations Unies.
2. Les autorités de Gibraltar ont un caractère local et elles exercent des compétences exclusivement internes qui ont leur origine et leur fondement dans la distribution et l'attribution des compétences effectuées par le Royaume-Uni, en conformité avec sa législation interne, dans sa condition d'Etat souverain duquel dépend le territoire non autonome mentionné.
3. Par conséquent, l'éventuelle participation des autorités gibraltariennes dans l'application de la présente Convention se comprendra réalisée exclusivement dans le cadre des compétences internes de Gibraltar, et il ne pourra pas être considéré qu'elle produit un changement en relation avec ce qui a été établi dans les deux paragraphes précédents.

Für den Fall, dass das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen vom Vereinigten Königreich auf Gibraltar erstreckt wird, möchte das Königreich Spanien folgende Erklärung abgeben:

1. Gibraltar ist ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung, für dessen internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist und das sich in einem Prozess der Entkolonialisierung nach den einschlägigen Beschlüssen und Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen befindet.
2. Die gibraltarischen Behörden sind lokaler Natur und üben ausschließlich interne Zuständigkeiten mit Ursprung in und beruhend auf der Verteilung und Zuweisung von Zuständigkeiten aus, die das Vereinigte Königreich im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in seiner Eigenschaft als souveräner Staat, von dem das genannte Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung abhängt, vornimmt.
3. Folglich ist die etwaige Mitwirkung der gibraltarischen Behörden bei der Anwendung des Übereinkommens so zu verstehen, dass sie ausschließlich im Rahmen der internen Zuständigkeiten Gibaltars stattfindet, und darf nicht so angesehen werden, als berühre sie die Absätze 1 und 2.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juni 2005 (BGBl. II S. 756).

Berlin, den 30. Juni 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über das
auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
sowie des Ersten und Zweiten Protokolls hierzu
über die Auslegung dieses Übereinkommens
durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften**

Vom 30. Juni 2008

Das Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (BGBl. 1986 II S. 809) sowie das Erste Protokoll vom 19. Dezember 1988 betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und das Zweite Protokoll vom 19. Dezember 1988 zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung dieses Übereinkommens auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (BGBl. 1995 II S. 914, 916, 923) sind

am 15. Januar 2008

nach Beschluss des Rates der Europäischen Union auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 3 Abs. 3 und 4 der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens (BGBl. 2006 II S. 1146) für

Bulgarien und Rumänien

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 12. Januar 1995 (BGBl. II S. 132) und vom 11. Januar 2005 (BGBl. II S. 147, 148).

Berlin, den 30. Juni 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Beitritt der Republik Griechenland
zu dem Übereinkommen über das
auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht**

Vom 30. Juni 2008

Das Übereinkommen vom 10. April 1984 über den Beitritt der Republik Griechenland zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (BGBl. 1988 II S. 562) ist

am 15. Januar 2008

nach Beschluss des Rates der Europäischen Union auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 3 Abs. 3 und 4 der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens (BGBl. 2006 II S. 1146) für

Bulgarien und Rumänien

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1992 (BGBl. II S. 550).

Berlin, den 30. Juni 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Beitritt des Königreichs Spanien
und der Portugiesischen Republik
zu dem Übereinkommen
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht**

Vom 30. Juni 2008

Das Übereinkommen vom 18. Mai 1992 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (BGBl. 1995 II S. 306) ist

am 15. Januar 2008

nach Beschluss des Rates der Europäischen Union auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 3 Abs. 3 und 4 der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens (BGBl. 2006 II S. 1146) für

Bulgarien und Rumänien

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. April 1999 (BGBl. II S. 383).

Berlin, den 30. Juni 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland
und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von 1980
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll
über die Auslegung dieses Übereinkommens
durch den Gerichtshof**

Vom 30. Juni 2008

Das Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (BGBl. 1998 II S. 1421) ist

am 15. Januar 2008

nach Beschluss des Rates der Europäischen Union auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 3 Abs. 3 und 4 der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens (BGBl. 2006 II S. 1146) für

Bulgarien und Rumänien

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. II S. 149).

Berlin, den 30. Juni 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland,
der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen,
der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen,
der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik
zu dem Übereinkommen von 1980
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll
über die Auslegung des Übereinkommens
durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
(Viertes Beitrittsübereinkommen zum Schuldvertragsübereinkommen)

Vom 30. Juni 2008

Das Übereinkommen vom 14. April 2005 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu dem Übereinkommen von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Viertes Beitrittsübereinkommen zum Schuldvertragsübereinkommen) – BGBl. 2006 II S. 346 – ist nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für

Belgien am 1. September 2007

Polen am 1. August 2007

Spanien am 1. September 2007

in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist ferner

am 15. Januar 2008

nach Beschluss des Rates der Europäischen Union auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 3 Abs. 3 und 4 der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens (BGBl. 2006 II S. 1146) für

Bulgarien und Rumänien

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Januar 2007 (BGBl. II S. 638).

Berlin, den 30. Juni 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere
und ihrer natürlichen Lebensräume**

Vom 1. Juli 2008

Das Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (BGBl. 1984 II S. 618; 1998 II S. 2654) wird nach seinem Artikel 19 Abs. 3 für

Armenien am 1. August 2008
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Januar 2008 (BGBl. II S. 199).

Berlin, den 1. Juli 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1988 zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden
oder ihres grenzüberschreitenden Flusses**

Vom 1. Juli 2008

Das Protokoll vom 31. Oktober 1988 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses (BGBl. 1990 II S. 1278) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Kroatien am 1. Juni 2008
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. Mai 2007 (BGBl. II S. 835).

Berlin, den 1. Juli 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des Briefwechsels vom 29. August 1989
und der Note vom 3. November 1989
zum deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen**

Vom 15. Juli 2008

Der Briefwechsel vom 29. August 1989 und die Note vom 3. November 1989 zum Abkommen vom 29. August 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern (BGBl. 1991 II S. 354) sind nach Artikel XVII Abs. 6 des Protokolls vom 1. Juni 2006 zur Änderung des am 29. August 1989 unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern (BGBl. 2006 II S. 1184) mit Inkrafttreten des Protokolls am 28. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II S. 117)

mit Ablauf des 27. Dezember 2007

außer Kraft getreten.

Berlin, den 15. Juli 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel